



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Köhler AfD**
vom 02.03.2025

Regelungen zur Wahlwerbung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In vielen Kommunen in Bayern wird regelmäßig zu Wahlkampfzeiten einschränkendes Ortsrecht etabliert, welches es den Parteien erschwert, für sich und ihre Ziele zu werben. In einigen Fällen führen diese Verordnungen dazu, dass es für Parteien nicht mehr angemessen möglich ist, Wahlwerbung zu machen. Beispielhaft zu nennen sind hierfür in Oberfranken die Stadt Pegnitz, die Gemeinde Gundelsheim oder die Gemeinde Goldkronach. Die Rechtsaufsicht hingegen agiert in solchen Fällen oft zögerlich und zurückhaltend.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung unternommen, die über die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 hinausgehen, um zu gewährleisten, dass alle Parteien sich, ihr Programm und ihre Kandidaten zu einer Wahl angemessen darstellen können? 3
- 1.2 Hält die Staatsregierung ein generelles Verbot von Plakatierungen bei allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden, bei denen politischen Parteien und Wählergruppen angemessene Werbemöglichkeiten einzuräumen sind, im Gebiet einer Gemeinde für rechtskonform? 3
- 1.3 Wie viele Plakate sind nach Auffassung der Staatsregierung pro 1 000 Einwohner angemessene Wahlwerbung? 3
- 2.1 Wie viele Straftaten im Zusammenhang mit der Beschädigung, dem Diebstahl oder der Zerstörung von Wahlwerbeträgern (Großflächenplakate, Laternenplakate etc.) wurden seit dem Jahr 2018 pro Jahr jeweils festgestellt (bitte tabellarisch auflisten)? 4
- 2.2 Bei wie vielen Straftaten konnten die Täter ermittelt werden (bitte in die Auflistung übernehmen)? 4
- 3.1 Welche Maßnahmen wurden durch die Polizei im Landkreis Bayreuth, Landkreis Bamberg, Landkreis Hof, Landkreis Forchheim und in den kreisfreien Städten Bayreuth, Hof und Bamberg im Bundestagswahlkampf eingeleitet, um präventiv gegen Straftaten gemäß Frage 2.1 vorzugehen? 4

3.2	Wie viele Delikte wurden durch die Polizei selbst bei Einsatzfahrten festgestellt?	5
4.	Warum hat das Ordnungsamt im Landratsamt Bayreuth im Jahr 2023 innerhalb von wenigen Stunden auf das Aufstellen eines Großflächenwerbeträgers der Alternative für Deutschland (AfD) entlang der B 22 bei Seybothenreuth reagiert und die Partei aufgefordert, dies zu unterlassen, während im Bundestagswahlkampf im Jahr 2025 ein Großflächenwerbeträger der CSU e. V. entlang der B 2 Richtung Creußen mehrere Wochen direkt neben der Fahrbahn stehen konnte?	5
5.	Warum hat das Ordnungsamt der Gemeinde Gefrees im Bundestagswahlkampf im Jahr 2025 die Alternative für Deutschland aufgefordert, ein Plakat zu entfernen, welches entlang der B 2 angebracht worden war, während innerhalb des Ortsgebietes Plakate der CSU e.V. an Laternen angebracht waren und blieben, an welchen auch Verkehrsschilder angebracht waren?	6
5.1	Was entgegnet die Staatsregierung dem Vorwurf, dass Vorschriften gegenüber der Alternative für Deutschland schneller und restriktiver ausgelegt und durchgesetzt werden als gegenüber anderen Parteien und Wählergruppen?	7
	Anlage	8
	Hinweise des Landtagsamts	13

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 04.04.2025

1.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung unternommen, die über die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 hinausgehen, um zu gewährleisten, dass alle Parteien sich, ihr Programm und ihre Kandidaten zu einer Wahl angemessen darstellen können?

Die Aktivitäten, die Parteien bei ihrer Wirkung nach außen entfalten, sind durch die Kommunikationsgrundrechte der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz [GG]), ggf. der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) sowie der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) geschützt, die hinsichtlich politischer Parteien durch die Parteienfreiheit (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG) ihr besonderes Gepräge erhalten. Als verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung haben politische Parteien einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf angemessene Werbemöglichkeiten (Art. 21 GG i. V. m. §§ 1 ff Parteiengesetz).

Neben den in der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13.02.2013 (Allgemeines Ministerialblatt [AllMBl.] S. 52, ber. S. 139) enthaltenen Vollzugshinweisen für die Werbung auf öffentlichen Straßen ist politischen Parteien und Wählergruppen während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Bayerischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und an den Wahlen der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament angemessene Sendezeit im Bayerischen Rundfunk einzuräumen, wenn sie in Bayern mit einem Wahlvorschlag zugelassen sind (Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Rundfunkgesetz). Auch bei privaten Anbietern landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme können politische Parteien und Wählergruppen Wahlwerbung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 3 Parteiengesetz einbringen (siehe Art. 5 Abs. 4 Bayerisches Mediengesetz und die von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien erlassene Satzung über die Wahlwerbung in Angeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz).

Den Parteien und ihren Kandidaten bleibt es überdies unbenommen, sich in öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen, über Werbeanzeigen oder durch die Ausgabe von Flyern und Broschüren, auf eigenen Internetseiten sowie in sozialen Medien zu präsentieren.

1.2 Hält die Staatsregierung ein generelles Verbot von Plakatierungen bei allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden, bei denen politischen Parteien und Wählergruppen angemessene Werbemöglichkeiten einzuräumen sind, im Gebiet einer Gemeinde für rechtskonform?

1.3 Wie viele Plakate sind nach Auffassung der Staatsregierung pro 1 000 Einwohner angemessene Wahlwerbung?

Die Fragestellungen 1.2 und 1.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Plakatierungen haben sich – wie sonstige Wahlwerbung – in einem angemessenen Rahmen zu halten. Was in Bezug auf Wahlwerbung als „angemessen“ zu begreifen ist, lässt sich nicht an einer Korrelation zur Zahl der Einwohner bestimmen. Dies gilt unabhängig davon, dass sich Wahlwerbung wohl eher nicht pauschal an alle Einwohner, sondern lediglich an die „Wahlberechtigten“ richten dürfte.

Bei der Bewertung, inwiefern Wahlwerbung angemessen ist, kommt es vielmehr auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse an, insbesondere auf:

- die Anzahl der zugelassenen Parteien und Kandidaten,
- die Möglichkeiten zur Darstellung innerhalb der jeweiligen Gemeinde,
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs,
- das Straßen- und Wegerecht,
- die örtlichen Erfordernisse zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes,
- die örtlichen Erfordernisse zum Schutz eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals,
- die sonstigen ortsrechtlichen Regelungen zur „Wahlwerbung“.

2.1 Wie viele Straftaten im Zusammenhang mit der Beschädigung, dem Diebstahl oder der Zerstörung von Wahlwerbeträgern (Großflächenplakate, Laternenplakate etc.) wurden seit dem Jahr 2018 pro Jahr jeweils festgestellt (bitte tabellarisch auflisten)?

2.2 Bei wie vielen Straftaten konnten die Täter ermittelt werden (bitte in die Auflistung übernehmen)?

Die Fragestellungen 2.1 und 2.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu wird auch auf die in der Anlage beigefügten Tabelle verwiesen, die in Phänomenbereiche, Deliktsqualität und Normen untergliedert wurde. Für die Erstellung der Tabelle wurde das Unterangriffsziel (UAZ) „Wahlplakat“ als Rechercheparameter herangezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass erst mit dem Tatjahr 2019 der bundesweit einheitliche „Angriffszielkatalog“ eingeführt wurde, durch den konkret nach entsprechenden Angriffszielen recherchiert werden kann. Insofern war die in der Fragestellung begehrte Auswertung hinsichtlich des Tatjahres 2018 nicht möglich.

Hinsichtlich der Thematik „Diebstahl oder Zerstörung“ wird darauf hingewiesen, dass im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) als Zähl delikt die Straftat mit der höchsten Strafandrohung gespeichert wird. Somit ist es möglich, dass z. B. eine in Tateinheit vorliegende Volksverhetzung ein Delikt der Sachbeschädigung „überdeckt“. Vor diesem Hintergrund werden alle Delikte im Zusammenhang mit dem Unterangriffsziel „Wahlplakat“ ausgewiesen.

3.1 Welche Maßnahmen wurden durch die Polizei im Landkreis Bayreuth, Landkreis Bamberg, Landkreis Hof, Landkreis Forchheim und in den kreisfreien Städten Bayreuth, Hof und Bamberg im Bundestagswahlkampf eingeleitet, um präventiv gegen Straftaten gemäß Frage 2.1 vorzugehen?

Die Bayerische Polizei richtet ihr Augenmerk im Rahmen der täglichen Bestreifung und auf Grundlage der fortwährenden Lagebeurteilung auch auf den Schutz der (recht-

mäßig angebrachten) Wahlwerbung und der für die Plakatierung verantwortlichen Personen und leitet notwendigenfalls auch weitere polizeiliche Maßnahmen ein. Alle der Polizei bekannt gewordenen Straftaten in diesem Zusammenhang werden – wie alle anderen – gewissenhaft verfolgt.

3.2 Wie viele Delikte wurden durch die Polizei selbst bei Einsatzfahrten festgestellt?

Valide Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden, sind nicht vorhanden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann diese nicht erfolgen.

4. Warum hat das Ordnungsamt im Landratsamt Bayreuth im Jahr 2023 innerhalb von wenigen Stunden auf das Aufstellen eines Großflächenwerbeträgers der Alternative für Deutschland (AfD) entlang der B 22 bei Seybothenreuth reagiert und die Partei aufgefordert, dies zu unterlassen, während im Bundestagswahlkampf im Jahr 2025 ein Großflächenwerbeträger der CSU e. V. entlang der B 2 Richtung Creußen mehrere Wochen direkt neben der Fahrbahn stehen konnte?

Über die Regierung von Oberfranken wurde eine Stellungnahme des Landratsamts Bayreuth eingeholt.

Das Landratsamt Bayreuth prüft nach eigener Auskunft Wahlwerbung entsprechend der o. g. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013. Das Landratsamt habe die Parteien in der Vergangenheit auf diese Bekanntmachung hingewiesen. Sofern Verstöße festgestellt würden oder entsprechende Mitteilungen erfolgten, werde das Landratsamt ohne Berücksichtigung einer Partei oder des Werbeträgers tätig und veranlasse die Entfernung von verkehrsgefährdender Werbung. Dies sei auch vor den Wahlen in den Jahren 2023 und 2025 geschehen.

Geschehnisse im Vorfeld der Landtagswahl im Jahr 2023:

Am 07.09.2023 sei festgestellt worden, dass an der Kreuzung B 22/St 2463 ein Wahlplakat der Alternative für Deutschland zur Landtagswahl am 08.10.2023 aufgestellt worden sei. Das Wahlwerbepplakat sei an einem Bauzaun befestigt und von der Straße aus deutlich erkennbar gewesen.

Es habe in Fahrtrichtung Speichersdorf am rechten Fahrbahnrand in der Innenkurve einer Rechtskurve an der stark befahrenen B 22 zwischen den beiden Abzweigungen nach Seybothenreuth und Fenkensees gestanden. Die B 22 weise in diesem Bereich ein hohes Verkehrsaufkommen auf (ca. 8 000 Fahrzeuge/Tag, Anteil Schwerverkehr ca. 9,5 Prozent, viele Ortsfremde und ausländische Kraftfahrer, Überholmanöver bei 100 km/h Höchstgeschwindigkeit). Die Aufmerksamkeit der Kraftfahrer werde durch die deutlich erkennbare Wahlwerbepbotschaft derart beansprucht, dass eine Ablenkung vom komplexen Verkehrsgeschehen drohe, was zu einer Gefahr für den Straßenverkehr führe.

Aufgrund der Verkehrsbelastung, der Straßenführung und der Ausrichtung des Wahlplakats sei das Landratsamt Bayreuth der Ansicht gewesen, dass von der Wahlwerbetafel eine zumindest abstrakte Verkehrsgefährdung ausgehe. Nachdem das Plakat zwischenzeitlich teilweise abgehängt gewesen sei, sei am 19.09.2023 festgestellt worden, dass das Plakat wieder angebracht worden sei. Nach erfolgloser Bitte an den Kreisverband der AfD, das Plakat zu entfernen, sei es durch das Straßenbauamt Bayreuth abgebaut worden.

Am 27.09.2023 sei festgestellt worden, dass das Wahlplakat der AfD erneut an der B 22 auf einem angrenzenden Grundstück aufgestellt worden sei. Es sei von der B 22 aus deutlich erkennbar und erneut darauf ausgerichtet gewesen, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf das Wahlplakat und weg von der Straße zu lenken. Eine Aufforderung des Landratsamts Bayreuth, das Plakat zu entfernen, sei durch die AfD letztlich mit Schreiben vom 05.10.2023 abgelehnt worden. Aufgrund der Kürze der Zeit vor der Wahl (Wahltag am 08.10.2023) habe das Landratsamt nicht mehr tätig werden können.

Im Übrigen sei eine private Werbeanlage an der Kreuzung B 22/St 2463 auf Veranlassung des Landratsamts Bayreuth durch das Staatliche Bauamt Bayreuth abgebaut worden. Außerdem sei auf Hinweis der AfD der betroffene CSU-Ortsverband aufgefordert worden, Wahlwerbung an der St 2177 zu entfernen.

Geschehnisse im Vorfeld der Bundestagswahl im Jahr 2025:

Am 22.01.2025 um 18.15 Uhr sei das Landratsamt von dem Kreisvorsitzenden der AfD Bayreuth auf ein Wahlplakat an einer Bushaltestelle (St 2186 nach der Ortsaufahrt Plankenfels) hingewiesen worden. Das Landratsamt habe daraufhin den CSU-Kreisverband Bayreuth Land telefonisch aufgefordert, das Plakat bis zum nächsten Tag mittags zu entfernen, was zugesagt worden sei. Dies sei auch dem Kreisvorsitzenden der AfD per E-Mail vom 23.01.2025, 13.56 Uhr mitgeteilt worden. Im Übrigen konnten die Vorhalte in der Frage durch das Landratsamt nicht verifiziert werden. Entsprechende Wahlwerbungsverstöße wurden trotz einer entsprechenden Bitte des Landratsamts durch den AfD-Kreisvorsitzenden nicht konkretisiert.

Die vorstehende Einlassung des Landratsamts Bayreuth lässt in beiden Konstellationen keine Gesichtspunkte erkennen, die Anlass bieten, das Vorgehen des Landratsamts zu beanstanden.

5. Warum hat das Ordnungsamt der Gemeinde Gefrees im Bundestagswahlkampf im Jahr 2025 die Alternative für Deutschland aufgefordert, ein Plakat zu entfernen, welches entlang der B 2 angebracht worden war, während innerhalb des Ortsgebietes Plakate der CSU e.V. an Laternen angebracht waren und blieben, an welchen auch Verkehrsschilder angebracht waren?

Über die Regierung von Oberfranken und das Landratsamt Bayreuth wurde eine Stellungnahme der Stadt Gefrees eingeholt.

Die Stadt teilte mit, dass die AfD an der Ortsdurchfahrt Gefrees auf Höhe der Stadthalle an einer Straßenlaterne ein Wahlplakat angebracht habe. Dieses habe die dahinter befindliche Fußgängerampel auf der linken Seite aus Richtung Innenstadt kommend weitgehend verdeckt. Da dieser Fußgängerüberweg durch seine Nähe zu Schule, Kindertagesstätte, Stadthalle und Bushaltestelle sehr hoch frequentiert sei, habe die Stadt Gefrees hier einen dringenden Handlungsbedarf aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung einer Gefahr für Leib und Leben gesehen. Der Kreisver-

band der AfD in Bayreuth sei diesbezüglich angeschrieben und gebeten worden, das Plakat zeitnah zu entfernen. Das Plakat wurde daraufhin durch die AfD entfernt. Die erwähnten Wahlplakate der CSU seien an Laternen angebracht gewesen, an denen sich auch Verkehrsschilder befunden hätten. Die Sicht auf die Schilder sei aber in keiner Weise behindert oder blockiert gewesen, sodass die Stadt Gefrees keine Veranlassung gesehen habe, diese entfernen zu lassen.

Die vorstehende Einlassung der Stadt Gefrees lässt keine Gesichtspunkte erkennen, die Anlass bieten, das Vorgehen der Stadt zu beanstanden.

5.1 Was entgegnet die Staatsregierung dem Vorwurf, dass Vorschriften gegenüber der Alternative für Deutschland schneller und restriktiver ausgelegt und durchgesetzt werden als gegenüber anderen Parteien und Wählergruppen?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die diesen Vorwurf stützen.

Anlage zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian Köhler, MdL, betreffend Regelungen zur Wahlwerbung des StMI vom 02.03.2025

Tatjahr 2019

2019 – Bayern – UAZ „Wahlplakat“	Gesamt	davon aufgeklärt
Politisch motivierte Kriminalität – links –	186	24
Politisch motivierte Gewaltkriminalität	1	1
Gefährliche Körperverletzung	1	1
Politisch motivierte Kriminalität	185	23
Diebstahl	57	3
Diebstahl geringwertiger Sachen	1	
Sachbeschädigung	121	20
Schwerer Diebstahl	3	
Verwenden von Kennzeichen	3	
Politisch motivierte Kriminalität – nicht zuzuordnen –	89	11
Politisch motivierte Kriminalität	89	11
Diebstahl	18	2
Sachbeschädigung	69	9
Sachbeschädigung durch Brandlegung	1	
Schwerer Diebstahl	1	
Politisch motivierte Kriminalität – rechts –	16	2
Politisch motivierte Kriminalität	16	2
Sachbeschädigung	10	1
Verwenden von Kennzeichen	5	1
Volksverhetzung	1	
Gesamt	291	37

Tatjahr 2020

2020 – Bayern – UAZ „Wahlplakat“	Gesamt	davon aufgeklärt
Politisch motivierte Kriminalität – links –	180	35
Politisch motivierte Gewaltkriminalität	2	2
Gefährliche Körperverletzung	2	2
Politisch motivierte Kriminalität	178	33
Bedrohung	2	
Beleidigung	2	2
Diebstahl	45	6
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	1	
Nötigung	1	1
Sachbeschädigung	118	23
Schwerer Diebstahl	2	1
Verwenden von Kennzeichen	7	
Politisch motivierte Kriminalität – nicht zuzuordnen –	373	32
Politisch motivierte Kriminalität	373	32

2020 – Bayern – UAZ „Wahlplakat“	Gesamt	davon aufgeklärt
Bedrohung	2	
Beleidigung	2	
Diebstahl	103	5
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	2	
Sachbeschädigung	257	27
Sachbeschädigung durch Brandlegung	1	
Schwerer Diebstahl	4	
Verwenden von Kennzeichen	2	
Politisch motivierte Kriminalität – rechts –	66	6
Politisch motivierte Kriminalität	66	6
Diebstahl	6	1
Sachbeschädigung	30	2
Sachbeschädigung durch Brandlegung	1	
Verwenden von Kennzeichen	27	3
Volksverhetzung	2	
Gesamt	619	73

Tatjahr 2021

2021 – Bayern – UAZ „Wahlplakat“	Gesamt	davon aufgeklärt
Politisch motivierte Kriminalität – links –	61	24
Politisch motivierte Gewaltkriminalität	1	
Körperverletzung	1	
Politisch motivierte Kriminalität	60	24
Diebstahl	3	2
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	1	1
Nötigung	1	1
Sachbeschädigung	51	19
Schwerer Diebstahl	1	1
Verbreiten von Propagandamitteln	1	
Verwenden von Kennzeichen	2	
Politisch motivierte Kriminalität – nicht zuzuordnen –	1121	121
Politisch motivierte Gewaltkriminalität	3	1
Brandstiftung	1	
Gefährliche Körperverletzung	1	
Körperverletzung	1	1
Politisch motivierte Kriminalität	1118	120
Beleidigung	11	
Diebstahl	186	9
Diebstahl mit Waffen/Bandendiebstahl und Einbruchdiebstahl	1	
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	10	3
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	4	1
Sachbeschädigung	863	104

2021 – Bayern – UAZ „Wahlplakat“	Gesamt	davon aufgeklärt
Schwerer Diebstahl	14	2
Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker	3	
Verwenden von Kennzeichen	23	
Volksverhetzung	3	1
Politisch motivierte Kriminalität – rechts –	53	7
Politisch motivierte Kriminalität	53	7
Diebstahl	1	
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	5	3
Sachbeschädigung	12	2
Verwenden von Kennzeichen	33	1
Volksverhetzung	2	1
Gesamt	1235	152

Tatjahr 2022

2022 – Bayern – UAZ „Wahlplakat“	Gesamt	davon aufgeklärt
Politisch motivierte Kriminalität – ausländische Ideologie –	1	
Politisch motivierte Kriminalität	1	
Belohnung/Billigung von Straftaten	1	
Politisch motivierte Kriminalität – links –	1	
Politisch motivierte Kriminalität	1	
Sachbeschädigung	1	
Politisch motivierte Kriminalität – nicht zuzuordnen –	12	1
Politisch motivierte Kriminalität	12	1
Beleidigung	1	
Diebstahl	2	
Sachbeschädigung	8	1
Volksverhetzung	1	
Politisch motivierte Kriminalität – rechts –	1	
Politisch motivierte Kriminalität	1	
Verwenden von Kennzeichen	1	
Gesamt	15	1

Tatjahr 2023

2023 – Bayern – UAZ „Wahlplakat“	Gesamt	davon aufgeklärt
Politisch motivierte Kriminalität – ausländische Ideologie –	1	1
Politisch motivierte Kriminalität	1	1
Belohnung/Billigung von Straftaten	1	1
Politisch motivierte Kriminalität – links –	87	21
Politisch motivierte Kriminalität	87	21
Diebstahl	34	1

2023 – Bayern – UAZ „Wahlplakat“	Gesamt	davon aufgeklärt
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	2	2
Nötigung	1	1
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	1	
Sachbeschädigung	45	17
Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker	2	
Verwenden von Kennzeichen	2	
Politisch motivierte Kriminalität – rechts –	35	3
Politisch motivierte Kriminalität	35	3
Sachbeschädigung	12	
Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker	1	1
Verwenden von Kennzeichen	17	1
Volksverhetzung	5	1
Politisch motivierte Kriminalität – sonstige Zuordnung –	931	106
Politisch motivierte Gewaltkriminalität	2	1
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	1	
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1	1
Politisch motivierte Kriminalität	929	105
Bedrohung	1	
Beleidigung	7	
Diebstahl	135	11
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	19	3
Herbeiführen einer Brandgefahr	1	
Sachbeschädigung	668	89
Schwerer Diebstahl	7	
Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker	24	2
Verleumdung	1	
Verwenden von Kennzeichen	62	
Volksverhetzung	4	
Gesamt	1054	131

Tatjahr 2024

2024 – Bayern – UAZ „Wahlplakat“	Gesamt	davon aufgeklärt
Politisch motivierte Kriminalität – ausländische Ideologie –	3	
Politisch motivierte Kriminalität	3	
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	1	
Sachbeschädigung	2	
Politisch motivierte Kriminalität – links –	50	16
Politisch motivierte Gewaltkriminalität	1	1
Körperverletzung	1	1
Politisch motivierte Kriminalität	49	15
Diebstahl	4	1
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	1	1

2024 – Bayern – UAZ „Wahlplakat“	Gesamt	davon aufgeklärt
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	1	
Sachbeschädigung	38	12
Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker	1	
Verwenden von Kennzeichen	4	1
Politisch motivierte Kriminalität – rechts –	32	3
Politisch motivierte Kriminalität	32	3
Diebstahl	2	
Sachbeschädigung	16	1
Verwenden von Kennzeichen	14	2
Politisch motivierte Kriminalität – sonstige Zuordnung –	446	35
Politisch motivierte Kriminalität	446	35
Beleidigung	2	
Diebstahl	88	1
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	7	1
Sachbeschädigung	319	29
Schwerer Diebstahl	5	1
Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker	5	1
Unterschlagung	1	1
Verwenden von Kennzeichen	19	1
Gesamt	531	54

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.